

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Herausgeber:** Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel  
**Band:** 171 (1993)

**Artikel:** Verbrecherschule oder Kulturfaktor? : Kino und Film in Basel 1896-1916  
**Autor:** Meier-Kern, Paul  
**Kapitel:** D: Das Filmgesetz (1916)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006833>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## D. Das Filmgesetz (1916)

### *1. Ein Gesetz wird geboren: der Ratschlag*

Am 27. Januar 1915 genehmigte der Regierungsrat in zweiter Lesung den – praktisch unveränderten – Gesetzesentwurf und gab seiner Kanzlei den Auftrag zur Ausarbeitung des entsprechenden Ratschlags. Der Sekretär der Regierung, Dr. iur. Adolf Im Hof, später selber Regierungsrat, nahm, vor allem aus rechtlichen Erwägungen, etliche formale Abänderungen und Umstellungen vor: Das Gesetz solle übersichtlicher werden, meinte er<sup>188)</sup>.

Die Regierung genehmigte am 24. März den bereinigten Entwurf samt den Erläuterungen dazu und legte beides unter dem Datum vom 8. April 1915 als Ratschlag 1992 dem Grossen Rat vor. Da die Gesetzesbestimmungen im wesentlichen dieselben wie in den vorangegangenen Entwürfen sind, interessieren uns vor allem die ausführlichen Kommentare zu den einzelnen Paragraphen, zeigen sie doch die Einstellung des Gesetzgebers zur Bedeutung von Kino und Film, oder, wie es im Ratschlag heisst, zum «Kinematographenunwesen»<sup>189)</sup>.

Ganz klar erkennt man seine wirtschaftliche Bedeutung: «Eine mächtige Industrie lebt von dieser neuen Schaulust.» Sogar seiner Rolle als neues Kommunikationsmedium war man sich deutlich bewusst: «Der Siegeszug des Kinematographen lässt sich ebensowenig aufhalten, wie der der Druckerpresse.» Den Reiz des Kinos gegenüber den Bildern der Bühne erklärt man sich mit dem «Schein des Wirklichen». Oder «der Zuschauer hat das Gefühl, Personen bei ihrem wirklichen Handeln unbemerkt zu belauschen, während er vor der Bühne das Bewusstsein, nur den Schein der Handlung vor sich zu haben, leichter behält». Anders gesagt: die Attraktion des Kinos beruht nicht zuletzt auf dem Voyeur-Effekt: «Vor allem wirksam ist es, wenn der Apparat Einblicke in die Geheimnisse des uns umgebenden gewöhnlichen Lebens gestattet, in Häuser führt, die die Besucher nie würden betreten können, und Handlungen zeigt, die im Verborgenen geschehen». Dabei werde «durch ein in Schrift verfasstes Programm» die Phantasie des Publikums in eine bestimmte Richtung manipuliert. Gerade das Fehlen des Wortes bringe die Kinos «zu ihren anfechtbaren Darstellungen». Die Idee, dass das Wort, der Ton eine weitere, zusätzliche Manipulationsebene schaffen könnte, lag dem Verfasser, vermutlich Im Hof, verständlicherweise fern.

«Unvergleichlich» sei die Anziehungskraft des Kinos auf die Jugend, noch viel eindrücklicher als die der Schundliteratur. Schädlich «ist schon der aus Neugier und Furcht gemischte Kitzel», und «die Jugend soll überhaupt den Lauf der Welt nicht im Kino kennen lernen». Da man aber die Erwachsenen nicht bevormunden will, ander-

seits das Kino gelegentlich auch «zu einem Organ der öffentlichen Meinung werden kann» – prophetische Worte für das Fernsehen –, wird das Problem gelöst, indem das Gesetz den Kinobesuch von Jugendlichen generell verbietet, sogar in Begleitung von Erwachsenen, aber keine Vorzensur vorsieht. Ausnahmen bilden spezielle Kindervorstellungen. Als Altersgrenze wird 16 vorgeschlagen.

Zu dieser Darstellung des Kinos aus dem Blickwinkel der Regierung lässt sich folgendes feststellen:

Es wird erstaunlich klar erkannt, dass hinter dem Kino starke wirtschaftliche Kräfte stehen. Dass Film auch eine neue Kunstform sein könnte, wird eingeräumt, aber «diesen Anspruch zu beurteilen, ist nicht unsere Sache».

Zu leicht macht es sich der Regierungsrat in der Beurteilung der Wirkung des Films. Deutlich spürt man die Abwesenheit gründlicher psychologischer und soziologischer Forschungen. Nur zu leicht schiebt man es dem Kino in die Schuhe, wenn ein Jugendlicher kriminell wird. Was aber die Sittlichkeit betrifft, «darf man sich nicht verhehlen, dass vieles Schädliche, das besorgte Betrachter (des Siegeszuges der Kinos) verhindert zu sehen wünschten, durch staatliche Verbote nicht getroffen werden *kann* . . .» (Hervorhebung im Original).

## 2. *Vor dem Grossen Rat*

Am 6. Mai 1915 wurde der Ratschlag zum Filmgesetz im Grossen Rat, der Basler Legislativen, behandelt.

«Heute ergänzen sich sonst grimmige Gegner», stellte der Sozialdemokrat Welti, Parteipräsident, während der Debatte erstaunt und leicht ironisch fest (Vw 8.5.1915).

Vermutlich wurde der Ratschlag vor der Ratssitzung in den Fraktionen vorbesprochen, obwohl wir das konkret nur von den Sozialisten wissen<sup>190)</sup>. Zwei Votanten meldeten sich in der betreffenden Fraktionssitzung, beide finden wir wieder in der Grossratskommission, welche das Gesetz unter die Lupe nehmen sollte: Es waren die beiden Lehrer Hauser und Baumeister. Hauser meldete Bedenken gegen einen Polizeioffizier als Zensor an, Baumeister war der Ansicht, die Elternrechte würden zu sehr beschnitten, und bekämpfte deswegen das Gesetz.

Einfluss auf die Beratung versuchte in letzter Minute der Verein zur Verbreitung Guter Schriften zu nehmen. In einer Einsendung in den Basler Nachrichten vom gleichen Tag wurde zu einer Verschärfung der Gesetzesbestimmungen aufgerufen, überdies erklärte sich ein Mitglied des Vorstands der Guten Schriften, Grossrat Buchmann, bereit, den Standpunkt seines Vereins im Rate zu vertreten<sup>191)</sup>. In der Beratung meldeten sich 14 Votanten zu Wort. Die meisten traten mehr oder weniger überzeugt für das Gesetz ein, fast alle aber hatten irgendwelche Änderungsbegehren, so dass schon bald der Vorschlag auf Kommissionsberatung in die Diskussion geworfen wurde. Dieser Vorschlag wurde in der Eventualabstimmung mit grossem Mehr ange-

nommen, gegen 7 Stimmen, welche eine sofortige Inkraftsetzung vorgezogen hätten. In der Schlussabstimmung stimmten 23 Grossräte für Nichteintreten – Leute, denen das Gesetz aus Gründen, welche wir noch näher betrachten müssen, nicht behagte, 62 befürworteten den Entwurf.

Damit war die Vorlage definitiv an eine 7gliedrige Kommission überwiesen (BN 7.5.1915). Die schon angesprochene Gegnerschaft der Vorlage war in der Tat heterogen. «Zeichen und Wunder geschehen, indem Dr. Feigenwinter die Darlegungen von Frei abkzeptiert und dieser Arm in Arm mit Thalmann geht», zitiert das BV (8.5.1915) Dr. Welti.

Wenn sich der katholisch-konservative Feigenwinter, politischer Führer der Basler Katholiken, mit dem sozialistischen Nationalrat Frei und dem freisinnigen Advokaten Thalmann verbrüdert, kann dies ja eigentlich nur bedeuten, dass sie zwar alle drei das Gesetz bekämpften, aber aus ganz verschiedenen Motiven.

Feigenwinter – aus den Berichten wird nicht klar, ob er die Fraktion einhellig hinter sich hatte – meldete Zweifel am Erfolg des Gesetzes an, weil er der Ansicht war, dass es nicht Aufgabe des Staates sein könne, festzulegen, was sittlich anfechtbar ist. Für ihn ist das Sache der Familie, der Schule, der Kirche vor allem. Die Angst der Katholiken, der Staat könne sich in die Domäne der Kirche einmischen, wird spürbar, das Misstrauen einer Stadt gegenüber, welche die katholische Minderheit zwar duldet, welche jedoch einige Jahrzehnte vorher die Schliessung der katholischen Schule durchgesetzt hatte. Alte Kulturkampf-Ressentiments spielen hier wahrscheinlich hinein<sup>192)</sup>. Anders Frei, der sich offensichtlich im Gegensatz zur Fraktionsmehrheit der Sozialdemokraten befindet. Verächtlich nennt er die Vorlage ein «Gelegenheitsgesetzlein» (Vw 8.5.1915), mit dem man dem «Roheitskultus» des Kinos nicht beikommen werde. Schlimmer ist für ihn, den Pazifisten und Kriegsgegner, die Ausbeutung des Krieges durch das Kino im Sinne seiner Verherrlichung, «. . . aber darin werden vielleicht die meisten nichts Anstössiges erblicken». Ferner: «Mit der Sittlichkeitsmeierei ist Basel . . . in einen schlimmen Ruf gekommen.» Sekundiert wurde er übrigens von seinem Parteikollegen Welti, der befürchtete, «eine Zensur hier wird einer Zensur auf anderen Gebieten rufen».

Dr. Ernst Thalmann, der spätere Basler Ständerat, war es, der den Antrag auf Nichteintreten stellte, namens einer Minderheit der freisinnigen Fraktion.

Offenbar war er ein liberal-kapitalistischer Freisinniger, ein «überzeugter Manchesteermann», wie ihn Regierungsrat Blocher apostrophierte, weil Thalmann so wenig Staat wie möglich wollte. Der Sozialdemokrat Blocher, der die Vorlage ausarbeiten liess und nun vor dem Rat zu vertreten hatte, obwohl er nicht mehr Polizeiminister war, warf Thalmann weiter vor, er vertrete «Prinzipien, die vor 50 Jahren mit Recht als fortschrittlich galten, heute aber nicht mehr». Dagegen allerdings verwahrte sich Thalmann und meinte, «die Anschauung, dass die Polizei die Menschheit bessern könne, ist nicht 50, sondern 300 Jahre alt».

Die Gegner des Gesetzes hatten sich somit aus religiösen, ideologischen und wirt-

**Fata Morgana**

Falknerstrasse 7 ————— Freiestrasse 32

— Vom 1. bis 7. Mai —

jeweils nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  und 5 $\frac{1}{2}$  Uhr  
abends 8 $\frac{1}{4}$  Uhr

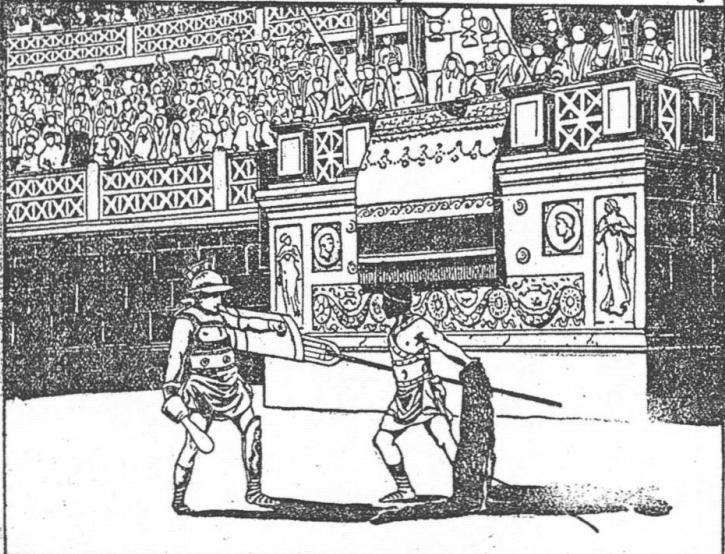
Aufführung der gewaltigsten Filmschöpfung  
der Gegenwart:

# QUO VADIS?

Die Tragödie einer untergehenden Welt  
nach dem Roman von H. Sienkiewicz.

**6 Akte - Spieldauer 2 $\frac{1}{2}$  Stunden**

Noch niemals hat die gesamte internationale Presse einem Film solch begeistertes Lob gespendet, wie „Quo Vadis“, dessen Herstellung 2 Jahre angestrengter Arbeit beanspruchte und drei Millionen Lire kostete. 220/18



Billette im Vorverkauf ab Montag den 23. April  
an unsrern Kassen, Freiestrasse und Falknerstrasse (Telephon 5332)  
bei Max Oettinger, Falknerstrasse 2 (Telephon 4247).

**Die Plätze sind numeriert.**

Unser Theater bietet auch bei warmem Wetter einen sehr angenehmen Aufenthalt, da die sehr wirksame **Pressluft**-Ventilation für ständige Kühle und Reinigung der Luft sorgt.

Abb. 23

Zum vielleicht ersten Mal lockt ein Bild aus dem Film die Besucher ins Kino. Inserat von 1913.

schaftsphilosophischen Gründen verbündet, um die Einflusssphäre des Staates zu beschränken. Aber sie kämpften gegen den Zeitgeist und vor allem gegen das falsche Objekt. Die Ratsmehrheit hatte sich für eine Kommissionsberatung ausgesprochen. Entgegen Blochers Erwartung, gab es keine sofortige Annahme: «Die Ansichten in dieser Sache gehen zu weit auseinander», meinte er (Vw 8.5.1915).

Die Basler Nachrichten verschweigen, dass sich 45 Grossräte der Stimme enthalten hatten, also etwa ein Drittel. Für sie war das Gesetz offenbar nur von zweitrangiger Bedeutung.

### 3. Die Eingaben

Die Kommission wurde sofort eingesetzt und als Präsident der Vertreter der kath. Volkspartei gewählt, der Advokat Dr. Othmar Kully. Auch diese Wahl mag man als Indiz für die geringe Bedeutung des Geschäfts ansehen. Bei einem Geschäft von grosser Wichtigkeit hätte der Rat das Präsidium kaum einem Katholiken anvertraut. Als weitere Mitglieder wurden bestimmt:

Dr. Louis Baumeister, soz., Lehrer an der Mädchensekundarschule,  
Friedrich (Fritz) Hauser, soz., Lehrer an der Knabensekundarschule,  
Florentin Acker, freis., Baumeister, Mitglied der Inspektion der Knabensekundarschule,  
Dr. Ernst Thalmann, freis., Advokat,  
Dr. Ferdinand Neeracher, lib., Lehrer an der Knabensekundarschule,  
A. Scheidegger, Fortschritt. Bürgerpartei, Fabrikant.

In ihrer ersten Sitzung beschloss die Kommission eine Bekanntmachung im Kantonsblatt (vom 29.5.1915): Bis zum 1. Juli 1915 konnte jedermann Wünsche und Anregungen zum Filmgesetz vorbringen. Erst im Herbst sollte dann die eigentliche Arbeit aufgenommen werden. Die Frist, welche die Kommission gesetzt hatte, lief nicht unbenutzt ab. Nicht weniger als *elf Eingaben* gingen ein.

Eingaben 1, 2, 3 kamen aus den *direkt betroffenen* Kreisen des Kinogewerbes, 4, 5, 6 setzten sich im wesentlichen *für den Gesetzesentwurf* ein, 7, 8, 9, 10, 11 forderten die *Erhöhung* des Schutzzalters oder die *Präventivzensur* (davon stammten drei aus evangelischen Kreisen).

Keine Eingaben gab es – und das erstaunt auf den ersten Blick – von seiten der sonst in Sachen Sittlichkeit sehr sensiblen Katholiken. Aber einerseits schlossen sie sich wohl den Argumenten Feigenwinters im Grossen Rat an, anderseits sahen sie ihre Interessen durch den Kommissionspräsidenten gewahrt.

*Eingabe 1.* Die *Kinobesitzer* spielten natürlich die Überlegungen des Ratschlags und seine Folgerungen herunter. Das Kino sei nicht mehr das gute Geschäft, behaupteten sie – wenn man ihre Einkommenssteuern von 1914 ansieht, müsste man ihnen recht geben<sup>193)</sup>. Ein Kino brauche ein «verhältnismässig grosses Kapital», die Rendite sei

unsicher und gering. Der Besuch durch Jugendliche sei stark zurückgegangen, denn «die fortgesetzte Agitation in Schule, Kirche und Presse gegen das Kino hat . . . Erfolg gehabt». Die Unternehmer plädierten für mehr persönliche Freiheit und machten sich stark für Elternrechte; die Eltern könnten doch die Schädlichkeit von Filmen am besten beurteilen, auch könne man nicht «die Jugend quasi unter Glas stellen».

Eine Präventivzensur sei überflüssig, denn amerikanische, deutsche und skandinavische Filme hätten «eine Censur schon passiert». Im übrigen bekämpften sie eine Gebührenerhöhung und vor allem das Spielverbot an fünf Feiertagen und ihren Vorabenden, welche ihnen 6% der gesamten Jahreseinnahmen einbrächten. Karfreitag und Betttag würden als Feiertage genügen. Überhaupt scheine der Kinematograph «ein dankbares Objekt . . . für Weltverbesserungssucht». Die Kinobesitzer kämpften mit teilweise achtbaren Gründen und zäh für ihre Position. Sie gelangten vor der zweiten Lesung nochmals an den Grossen Rat und, da alles nichts nützte, mit einem Rekurs ans Bundesgericht.

*Eingabe 2.* Friedrich Schneider, Sekretär des Verbands der Handels-, Transport- und Lebensmittelangestellten VHTL, formulierte die Eingabe der *Kino-Angestellten*. Diese forderten bessere Arbeitsbedingungen:

Reduzierung der Spielzeit auf 7 Stunden täglich,  
Arbeitsschluss um 22 Uhr,  
einen Ruhetag pro Woche,  
und zwar alles im Gesetz festgenagelt, denn ihre Tätigkeit sei «nervenzerrüttend». Zum Plazieren sollten nur Männer über 20 verwendet werden; denn für Frauen bringe diese Arbeit «mancherlei Gefahren» mit sich.

*Eingabe 3.* Als dritte direkt beteiligte Gruppe meldete sich noch der *Freie-Artisten-Verein* Basel, d.h. offenbar die Musiker der Konzert-Lokale wie Clara, Warteck, Blume. Aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit wünschten sie am Sonntag einen späteren Vorstellungsbeginn für die Kinos, nämlich gleichzeitig wie in den Konzertlokalen, um 16 Uhr.

Aber wichtiger, vor allem für die Endfassung der Paragraphen 17 und 18, sind die Eingaben von Personen und Organisationen, welche sich vorwiegend mit Fragen des Jugendschutzes befassten:

*Eingabe 4.* Der Lehrer U. Graf verbreitete sich ausführlich zu den Themen vaterländische Erziehung und sittliche Gefahren des Kinos, ohne aber konkrete Forderungen zu stellen.

*Eingabe 5.* Mehr Gewicht hatte da wohl die Freiwillige *Schulsynode*, welche die Interessen der gesamten Lehrerschaft zu vertreten hat. Diese hatte sich schon an ihrer Jahresversammlung Ende 1912 mit der Frage befasst und einer Resolution des Kollegen F. Hauser zugestimmt, auf welche nun Bezug genommen wird. Darin wurde u.a. vorgeschlagen, der Staat solle Vorstellungen für die Jugend selber an die Hand nehmen, entweder durch ein Abkommen mit den Kinos oder durch Anschaffung schuleigener kinematographischer Ausrüstungen. Als Trägerschaft käme die GGG in Frage.

Diese war aber auf den Vorschlag, dem eigentlich die Idee einer Lehrfilmstelle zu grunde lag, nicht eingetreten: Der Vorstand «kann sich vom Kinematographen mit seiner unnatürlichen mechanischen Darstellung der Bewegungen weder einen künstlerischen noch einen unterrichtlichen noch einen erzieherischen Erfolg versprechen»<sup>194)</sup>.

*Eingabe 6.* «Verderbliche Einflüsse des Kinobesuchs auf ganze Familien, insbesondere auf Kinder und Jugendliche» beobachteten die Mitglieder der wichtigsten *Basler Frauenvereine*. Diese Eingabe dokumentiert, dass die Basler Frauen von links bis rechts, von den sozialistischen Arbeiterinnen bis zum Kath. Frauenbund, sich offenbar getroffen hatten, um ihre Vorstellungen gemeinsam vorzubringen. Es ist durchaus möglich, dass diese überparteiliche und interkonfessionelle Zusammenarbeit auch bei anderen Gelegenheiten spielte. Nicht weniger als zehn Frauenvereine oder -verbände (der Kath. Frauenbund z.B. war die Dachorganisation der pfarreilichen Müttervereine) stellten sich hinter die Eingabe, welche eine Plakatzensur und das Schutzalter 16 forderte, vor allem aber verlangte, dass auch Frauen Einsitz in die geplante Zensurkommission erhalten sollten. Dieses Postulat wurde später auch erfüllt: in der Person der Jugendschriftstellerin und Lehrerin Anna Keller.

*Eingabe 7.* Die *Freie Sekundarlehrer-Vereinigung* wiederholte die Forderungen der Schulsynode. Unterschichtenkinder seien besonders gefährdet: Nicht weniger als Fr. 48.10 (Fr. 1.10 pro Kopf) hätten innerhalb von zwei Wintermonaten seine Zöglinge fürs Kino ausgegeben, berichtete ein Lehrer aus einem Arbeiterviertel.

*Eingabe 8.* Es meldete sich einmal mehr der Verein für die *Verbreitung Guter Schriften*. Sein Schreiben ist von A. Burckhardt unterzeichnet. Erstaunlich an dieser Zuschrift ist, dass ausgerechnet aus dieser konservativen Ecke das Kino durch die antikapitalistische Brille gesehen wird. Der Verfasser ist nämlich der Ansicht, die Besucher würden durch die Kinoindustrie in rein kapitalistischem Sinne ausgebeutet. Aus Spekulation «entstehen fort und fort die gemeinen Sensationsstücke». Dann wird's patriotisch: «Die Filmindustrie ist eine ausländische Wucherpflanze», Kino sei heute «so unschweizerisch als nur möglich». Der Verein verlangt ausdrücklich, es seien auch Filme zu verbieten, die «in politischer oder religiöser Hinsicht grobes Ärgernis» erregen; eine Vorzensur wird gefordert (auch für Plakate und Programme), und das Schutzalter 17 sei «ein wichtiges Stück unserer nationalen Erziehung».

Die letzten drei Eingaben stammen aus evangelischen Kreisen.

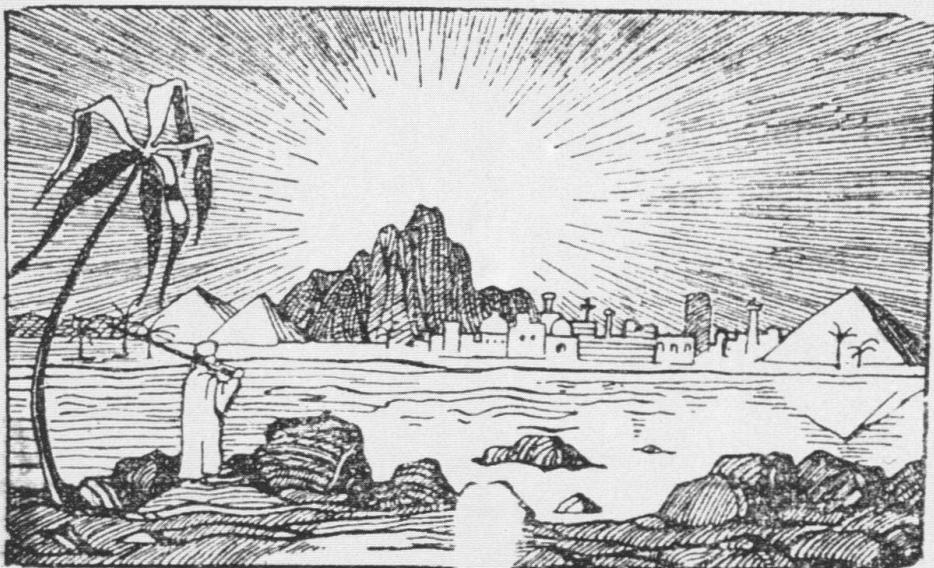
*Eingabe 9. Pfarrer O. Marbach* (Matthäus-Gemeinde, neben Pfarrer G. Benz) lieferte Beispiele zu den «moralischen Schäden des Kinematographen»:

Der Konfirmand E. St. geriet nach dem Urteil aller auf «den Verbrecherweg» als Opfer «der sogenannten Kinowut». Trotz elterlichen Kinoverbots brachte ihn «der Kiniteufel» dazu, Geld und einen Revolver zu stehlen und sich bei der Fremdenlegion zu melden. Dazu war er allerdings zu jung. Neue Delikte veranlassten seine Einlieferung in die Erziehungsanstalt Aarburg.

Anderes Beispiel: Marbach, als Besucher im Klara-Kino, fielen etwa 20 Kinder auf. Nach der Vorstellung folgte er ihnen und stellte fest, dass sie aus dem Bläsiquartier

— Monopol Pathé frères Paris —

Diese Bilder dürfen in keinem andern Theater Basels gezeigt werden.



Nur in der **Fata Morgana** sehen Sie  
die letzten Neuheiten der Weltfirma **PATHÉ FRÈRES**.

Auf **marktschreierische Reklame und Anpreisungen** glauben wir ver-  
zichten zu können. Unsere Bilder sprechen für sich selbst.

Abb. 24

Bis etwa 1912 warb das *Fata Morgana* mit diesem sprechenden Signet.

gekommen waren, wo die «ärmste Arbeiterbevölkerung» hauste. Beunruhigt fragt er sich nun, woher diese Kinder das Eintrittsgeld hatten, und wohl auch deswegen fordert er Gratisvorstellungen mit guten Filmen für bedürftige Kinder und Erwachsene.

*Eingabe 10.* Der *Evangelische Arbeiterverein* bedient sich ungefähr der gleichen Argumente wie die «Guten Schriften»: Das Filmgewerbe hat alle «Merkmale . . . einer grosskapitalistischen Organisation», es ist ein «lediglich mammonistisch interessierter Betrieb». Der Verein fordert u.a. das Schutzalter 17 und spezielle Jugendvorstellungen im Stadttheater. Verfasser war vermutlich Pfarrer G. Benz<sup>195</sup>).

*Eingabe 11.* Sie kam vom nicht unwichtigsten Absender: vom Evangelisch-Reformierten *Kirchenrat*. Er verlangt ebenfalls das Schutzalter 17, denn vorher besuchten die Jugendlichen noch den Konfirmationsunterricht.

#### 4. Die Kommissionsberatung

Die verschiedenen Eingaben zirkulierten im Sommer und Herbst 1915 bei den Kommissionsmitgliedern, welche sich erst am 25. November wieder trafen. In insgesamt fünf Sitzungen – die letzte fand am 29. April 1916 statt – behandelten sie den Gesetzesentwurf und, parallel dazu, die Eingaben. Wie üblich, wurde paragraphenweise vorgegangen, und wie zu erwarten, gaben die Paragraphen 17 und 18 am meisten zu reden. Es war Hauser, der sich erkundigte, warum eigentlich keine Vorzensur vorgesehen sei. Sein Parteifreund Blocher sperrte sich dagegen, Gründe werden im Protokoll keine angegeben. Vermutlich waren es weniger staatspolitische als organisatorische Überlegungen, und dem Polizeidepartement schien der Aufwand viel zu gross, denn damals wechselten die Filme meist schon nach drei bis vier Tagen. Auf jeden Fall beschloss die Kommission, keine Präventivzensur zu beantragen.

Zu Paragraph 18 meinte Hauser, es sei Pflicht des Staates, für die Jugendvorstellungen endlich etwas zu tun. Dieser Ansicht schloss sich die Kommission an und reichte schliesslich zusammen mit dem Schlussbericht einen Anzug ein, in dem die Regierung angefragt wurde, «wie der Kinematograph . . . erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann». Ferner forderte Hauser als Zensurinstanz (für Jugendfreigabe) eine fünf- statt nur dreiköpfige Kommission, von der ein Mitglied eine Frau sein müsse. Sein Antrag, der eine Forderung des Frauenvereins erfüllte, wurde angenommen.

Endlich war es wiederum Hauser, der am Adjektiv «männlich» im Paragraph 20 Anstoss nahm (nur männliche Operatoren seien zugelassen). Hier konnte sich die Kommission nicht einig werden: Gleichberechtigung oder Schutz der Frauen bei einem angeblich besonders strengen Posten (diese Position vertraten Kully und Acker). Der Fall wurde bis zur zweitletzten Sitzung ausgestellt; schliesslich wurde «männlich» gestrichen.

Eher am Rande kamen Fragen wegen der Ruhetage und der Arbeitszeit zur Sprache, und zwar verlangte Hauser hier Zusicherungen in der Verordnung, welche als Zusatz zum Gesetz vorgesehen war. Aber diese lag in der Kompetenz der Regierung.

Die genannten Beschlüsse gingen alle in den Kommissionsbericht ein, der unter dem Datum vom 25. Mai 1916 erschien und allen Grossräten zugestellt wurde, als Grundlage für die erste Lesung des Gesetzes. Eventuelle Änderungswünsche des Rates sollten dann nochmals an die Kommission gehen, und damit könnte die zweite Lesung im Rat, die endgültige Stellungnahme, im Spätherbst erfolgen. So sah wohl der von den Parteistrategen vorgesehene, reichlich komplizierte, aber routinemässige «Fahrplan» aus. Er wurde im wesentlichen eingehalten.

Interessant im Kommissionsbericht sind übrigens zwei Arztgutachten vom Frühjahr 1911. Im ersten führte Prof. A. Burckhardt (nicht zu verwechseln mit dem Präsidenten der Guten Schriften) aus, der Kinematograph sei geeignet, Nervensystem und Augen der Jugend zu schädigen. Auch Dr. Hallauer meinte in seinem Bericht, «Flimmern bei

längerer Dauer (sei) ermüdend und reizend» für die Augen. Beide Gutachten wurden aber weder in der Kommission noch im Rat weiter beachtet. Das Kino hatte sich seit fünf Jahren eben auch technisch stark weiterentwickelt.

Ein letztes Detail: Thalmann, der spätere Basler Ständerat, war sämtlichen Kommissionssitzungen ferngeblieben. Den Grund kennen wir nicht, vermuten aber, der vielbeschäftigte Anwalt wollte für ein Geschäft, das so gut wie schon entschieden war, seine kostbare Zeit nicht vergeuden.

## *5. Die Meinungsmacher*

Politische Entwicklungen werden durch Sachzwänge, aber auch durch Persönlichkeiten eingeleitet und vorangetrieben.

Interessierte Gruppen versuchen, Einfluss zu nehmen, hinter ihnen steht aber oftmals ebenfalls ein Einzelner. Bedeutsam sind Querverbindungen von Interessierten und Behörden.

Solche Beobachtungen lassen sich auch beim Filmgesetz machen. Einige der wichtigen Männer sind schon erwähnt worden. Zwei davon sowie die Institution des «Vereins zur Verbreitung Guter Schriften» (im folgenden kurz GS genannt) verdienen eine nähere Betrachtung, weil ihre Rolle bei der Entstehung des Filmgesetzes besonders deutlich zutage tritt.

### *Dr. Hans Abt (1869–1939)*

Der gebürtige katholische Basler wurde 1893 Bezirksgerichtsschreiber und 1896 Gerichts- sowie Gemeindepräsident in Arlesheim (BL). 1907 wurde er, als von den Sozialdemokraten unterstützter katholischer Kandidat, in Basel zum Zivilgerichtspräsidenten gewählt<sup>196)</sup>. Von 1911 bis 1914 war er Mitglied des Erziehungsrates. Im Mai 1914 wurde er Mitglied des neugeschaffenen Vormundschaftsrats, des Basler «Jugendgerichts».

Offenbar schon früh erwarb sich Abt eine gewisse Kompetenz in Fragen des Films und der Kinos. Jedenfalls verfasste er 1912 ein – leider unauffindbares – Gutachten «Über die sogenannte Kinematographenfrage», welches den Auftakt zum Kinogesetz bildete<sup>197)</sup>.

1915 stellten ihn die Katholiken als Regierungsratskandidaten und Nachfolger von Carl Burckhardt-Schazmann auf, doch wurde A. Im Hof gewählt. 1924 wurde Abt Appellationsgerichtspräsident.

Mit der Kinofrage kam Abt gewiss durch seine Tätigkeit als Vormundschafts- und Erziehungsrat in Kontakt. 1912 reichte er dort einen Anzug ein, der auf ein Jugendverbot zielte, denn das Kino «hemmt eine normale Verstandsbildung»<sup>198)</sup>.

Zweifellos aber stand Abt dem Kino nicht stur feindlich gegenüber, sondern wünschte positive Abwehrmassnahmen, z.B. ein Jugendkino. Dass er zu den

«Kinoreformern» gerechnet werden muss, beweist vor allem sein grosser Aufsatz von 1916 in der «Schweizer Rundschau» Nr. 17, einer Publikation der katholischen Intellektuellen. Dieser Aufsatz, der während der Basler Auseinandersetzung um das Filmgesetz erschien, suchte zweifellos auch andere kantonale Kinodiskussionen zu beeinflussen. Im Grunde war er jedoch eine Reaktion auf den Schweizer Juristentag von 1916 in Olten<sup>199</sup>.

In diesem Aufsatz geht Abt mit dem Kinogewerbe hart ins Gericht. «Kapitalistische Erwerbsinteressen» wirft er den Unternehmern vor, die Folgen hätten nämlich vor allem Kinder und Jugendliche zu bezahlen; («Kinositzen, Stehlen und Autofahren, dieses unfehlbare Dreigestirn heranwachsender Strolche»). Wir verzichten hier auf die ausführliche Zitierung aller erwähnenswerten Formulierungen. Immerhin sei die Quintessenz des Artikels – er umfasst immerhin 25 Seiten – kurz skizziert:

1. Es sollten die freien «Bestrebungen zur Hebung des Kinos» unterstützt werden, nämlich «die Schaffung einer eigenen schweizerischen Filmindustrie» und die «Schaffung von Filmverleih-Zentralen» durch interessierte Verbände, z.B. die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft. Ferner ruft Abt das Publikum zum Boykott des Schundfilms auf.

2. Änderungen der Rechtsprechung: Abt beklagt vor allem die Neuinterpretation des Begriffs «Gewerbefreiheit» durch den Bundesrat vom 10. Februar 1911 und indirekt auch durch das Bundesgericht. Dadurch seien die Schranken für Schausteller und Kinobetriebe gefallen. Nun müsse man eben an eine Bedürfnisklausel, ähnlich wie beim Wirtschaftsgewerbe, denken. Weiter sei ein Jugendverbot zu erlassen, wobei 16 wohl die untere Grenze sei, bei deren Ansetzung «die Bestimmung . . . über die religiöse Mündigkeit eine verhängnisvolle Rolle gespielt habe». Schliesslich fordert Abt «eine Filmzensur durch eine kompetente Stelle bündesrechtlich», sofern eine freiwillige Filmzensur nicht eingeführt würde.

Abts Einfluss auf den katholischen Bevölkerungsteil Basels und auf die Schweizer Akademiker darf nicht unterschätzt werden. So geht das Jugendverbot des Basler Erziehungsdepartements, wie wir nachgewiesen haben, wesentlich auf Abt und seine Bemühungen im Erziehungsrat zurück. Zwar war er nicht Mitglied des Grossen Rates, doch wird er die Haltung der katholischen Grossräte wesentlich mitbestimmt haben, denn er war u.a. mit Feigenwinter eng befreundet<sup>200</sup>). Allerdings scheint sich die Haltung Feigenwinters zum Kino von jener Abts insofern unterschieden zu haben, als jener sich von staatlichen Massnahmen, ausgenommen einer Zensur für *alle* Medien, wenig oder gar nichts versprach, sondern auf die Erziehung durch Familie und Kirche setzte, wie er bekanntlich im Grossen Rat ausführte.

#### *Fritz Hauser (1884–1941)*

Ähnlich wie Abt und Feigenwinter bei den Katholiken, verhielten sich Hauser und Johannes Frei bei den Sozialdemokraten. Hier war es Frei, der sich gegen staatliche Eingriffe sträubte. Man könnte annehmen, dass sowohl Frei wie Feigenwinter gegen



Abb. 25

Hübsch auf diesem Handzettel des American Biograph von 1912 sind die Schattenrisse von Münster und Rathaus sowie der Einbezug der amerikanischen Nationalflagge.

die freisinnige Variante des Stadtstaats ihre Bedenken hatten – immer mehr Aufgaben wollten ja die Freisinnigen dem Staat aufbürden.

Eher auf der Seite Abts, auf der volkserzieherischen, war Hauser zu finden.

Hauser wurde 1911 in den Grossen Rat gewählt, kam 1914 in den Erziehungsrat, wurde 1918 Regierungsrat und war von 1919–1941 Vorsteher des Basler Erziehungsdepartements. Als solcher vertrat er in pragmatischer Weise die Werte einer behütenden Erziehung. «Jedes Vergnügen der Eltern ist nicht ohne weiteres auch für die Jugend geeignet», hatte er schon in der grossrätslichen Kinodebatte ausgerufen (BN 7.5.1915). Hauser zeigte seine pragmatische Einstellung gegenüber dem Kino zuerst als Präsident der grossrätslichen Kommission zur Behandlung des Kinogesetzes. Nach Annahme dieses Gesetzes wurde er Mitglied der neuen Filmzensurkommission, welche die Anträge der Kinos betr. Filmfreigabe für Jugendliche bewilligte oder ablehnte. Vom Januar 1917 bis zu seinem Tod im Jahre 1941 gehörte er dieser Kommission an, welche als erste weitere Mitglieder den Kunstmaler Hermann Meyer, die Lehrerin und Schriftstellerin Anna Keller, das GS-Vorstandsmitglied R. Leupold sowie ex officio Polizeileutnant Sydler hatte. Die Kommission bemühte sich, wie Leupold berichtet<sup>201)</sup>, um einen gemässigten Kurs: «Nur phantastische und törichte Sujets werden abgelehnt.» Hauser wollte die Kommission «an positiver Arbeit interessieren», ja, wenn man ihm glauben darf, hat er «als einziger . . . versucht, etwas in der Kommission zu arbeiten». Konkret liess Hauser Anfang 1921 im Alhambra Schülervorstellungen durchführen, ohne die Zensurkommission einzuschalten. Dies hatte eine Beschwerde Sydlers gegen das Erziehungsdepartement zur Folge. Hauser wehrte sich energisch. Ausgerechnet von Sydler komme der «wohl längst gewünschte Angriff». Bisher habe der Polizeileutnant nur Einladungen verschickt, nun spiele er sich als Hüter des Rechts auf. Vermutlich hatte das Intermezzo politische Hintergründe, die wir nicht kennen<sup>202)</sup>.

Wichtiger als Hausers Bedeutung für die Filmkommission ist seine regierungsrätliche Tätigkeit im Hinblick auf das Schulfilmwesen.

Noch als Grossrat hatte er in einem Anzug angefragt, «in welcher Weise der Kinematograph . . . erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann». Einerseits beteiligte sich das Erziehungsdepartement am Kampf gegen Schmutz und Schund und verbündete sich dazu mit der Vereinigung «Wort und Bild». Diese Vereinigung wurde 1927 schliesslich durch das Schulfürsorgeamt übernommen. Daraus entstand die «Musterbibliothek» und die heutige «Pädagogische Dokumentationsstelle»<sup>203)</sup>. Andererseits förderte das ED alle Bestrebungen zur «Kinoreform», für den «guten Film».

Die Initialzündung für das Schulfilmwesen war ein Vortrag von Dr. med. Rud. Birkhäuser vor der Basler Schulsynode am 29. November 1921. «Mit diesem Tag beginnt recht eigentlich die Basler Schulkinematographie», notierte der Chronist Dr. G. Imhof in seinem Aufsatz «Zur Geschichte der Schulkinematographie in Basel»<sup>204)</sup>.

Im wesentlichen stellte Birkhäuser zwei Forderungen auf:

Der Film sei in der Schule vom Lehrer einzusetzen, und Filme sollten zu Lehrzwecken eigens hergestellt werden. Anfang 1922 wurde dazu eine Studienkommission

eingesetzt, der neben G. Imhof auch Pfarrer Waldburger von «Wort und Bild» angehörte. Schon bald wurde auch der erste Projektor angeschafft sowie der erste Lehrfilm produziert, «Flösserei auf dem Oberrhein», der an der 3. Deutschen Filmwoche in Hamburg einen solchen Beifall erhielt, dass es hiess: «Wir müssen es machen wie die Basler!»<sup>205)</sup>.

1927 fand im fortschrittlichen Basel die 4. Europ. Lehrfilmkonferenz statt. Doch Bemühungen, das Internationale Lehrfilminstitut nach Basel zu holen, scheiterten. Politische Intrigen brachten es nach Rom.

Hinter all diesen Bestrebungen darf man die fördernde Hand Hausers vermuten, dessen pädagogisches Prinzip «der Glaube an ganz bestimmte Werte (war), die der Jugend zu vermitteln die Aufgabe der Erzieher sei». Trotz der «nach modernsten pädagogischen Gesichtspunkten orientierten Reformpolitik» kann man aber auch hinsichtlich der Film- und Kinopolitik Hausers dem Urteil Porchets beipflichten, der dem Vorsteher des ED eine «konservative Grundeinstellung» bescheinigt und seine Haltung «puritanisch und moralisierend» nennt<sup>206)</sup>.

#### *Der «Verein zur Verbreitung Guter Schriften» (GS)*

Der Vorstand dieses Vereins, gegründet 1889, verfolgte die Ausbreitung der Kinos mit äusserstem Missbehagen, denn einerseits hatte er die Konkurrenz des neuen Mediums – wie sich zeigen wird, zu Recht – zu fürchten, anderseits sah er es schon immer als seine Aufgabe an, schlechte Schriften und Bilder anzuprangern. So zieht sich die Klage über die Kinos und ihre zweifelhaften Programme wie ein roter Faden durch die gedruckten Jahrbücher und die Protokollbücher des Vorstands<sup>207)</sup>. Schon 1909 wurden die Änderungen des Strafgesetzes im Sinne des Jugendschutzes lebhaft begrüßt, Änderungen, welche den Zweck hätten, «die Jugend vor Verführung zu schützen, . . . das Volk der Zukunft gesund zu erhalten» (Jb. 1909, S. 8). Ausdrücklich wird dabei «dem klugen, tatkräftigen Vorsteher des Justizdepartements, Herrn Burckhardt-Schazmann», gedankt (S. 11).

1910 wird die «heilsame Wirkung» des neugefassten Gesetzes mit Befriedigung festgestellt und die Hoffnung ausgesprochen, «dass auch die Frage der Kinematographentheater in absehbarer Zeit eine Erledigung finden möchte» (Jb. 1910, S. 7). Denn auf dem Gebiet des Films gebe es noch viel zu beanstanden: «Wenn die Besitzer dieser «Theater der Armen» bei der Eröffnung eines Geschäftes sich von den ehrbarsten Grundsätzen leiten liessen, so werden sie von der unheimlich grossen Konkurrenz allmählich dazu genötigt, neben die belehrenden immer mehr von den aufregenden, prickelnden Nummern auf ihr Programm zu nehmen, immer mehr der toll zusammengebrauten Unwirklichkeiten, Unglaublichkeiten, Unnatürlichkeiten als Entremets und Desserts und schliesslich als regelrechte Gänge aufzutischen. Wieviel von diesen Speisen sich mit der geistigen Verdauungsfähigkeit der Erwachsenen verträgt, das wird kaum der Bestimmung des demokratischen Gesetzgebers unterliegen, obwohl auch der Erwachsene in der freiesten Demokratie vor den Folgen seiner eigenen Torheit ge-

schützt werden muss. Aber wenn die Eltern und Pfleger es versäumen, die Kinder vor den schädlichen Wirkungen dieser Blitztheater zu bewahren, dann müssen Schulbehörden und andere Autoritäten den Schutz der Unmündigen übernehmen . . .» (Jb. 1910, S. 7).

Als vorbildlich wird die Regelung von Halle a.d.S. vorgestellt. Sie ist nicht unähnlich dem Basler Filmgesetz von 1916 und beweist einmal mehr die Vorbildwirkung deutscher Lösungen.

«Kaum scheint die Gefahr der Schundliteratur einigermassen beschworen», so heisst es im Jahrbuch 1911 (S. 4 und 5), «so erscheint in allen volksreichen Ortschaften ein neuer Unhold, das Kinematographentheater.» Möglich ist das, weil «die Beziehungen zwischen jenen Metropolen und unseren Verkehrszentren heutzutage so eng (sind), die Verkehrswege so glatt, dass was gestern als ‹Schlager› die abgehetzte Phantasie des Grossstädters kitzelte, heute schon vom Provinzler mit verständnisvollem Schmunzeln angenommen, morgen vom Kleinstädter, vom Bauernsohn als modische Ware angestaunt wird». Und nun folgt ein heftiger Angriff auf das eben in Mode gekommene «Sensationsdrama»: «Da finden wir Begebenheiten aus dem Leben der lockersten Gesellschaft der Grossstadt, die stets etwas Sinnlich-Lüsternes an sich haben. Weil aus den Einbruchs- und Ehebruchs-, den Verführungs- und Entführungsgeschichten nur das pantomimisch grell Darstellbare zur Vorführung kommt, und dieses Grell-Sinnliche in raschester Folge auf Auge und Gehirn einwirkt, so haben diese Schattentheater eine viel grössere, aufregendere Wirkung als die Darstellungen auf dem wirklichen Theater. Von sich aus können die auf Geldgewinn beruhenden Institute auf diese Sensationsdramen nicht verzichten, denn je frecher Reklametitel und Inhalt, desto eifriger strömt das Publikum zu den Türen.» Als Heilmittel taucht die Idee eines mit staatlichen oder privaten Mitteln errichteten Jugendkinos auf – die Kinoreformer melden sich zum Wort.

Die Klagen über das Kino setzen sich 1912 fort: «Alle volksreichen Ortschaften . . . haben ihre Tore einem offener und prunkvoller auftretenden Eroberer, als der Schundroman war, öffnen müssen: dem Kinotheater.» Nun werden zur Bekämpfung «Vereine für Verbreitung guter Kinovorstellungen» vorgeschlagen (Jb. 1912, S. 5), die auch die Produktion beeinflussen könnten und international zusammenarbeiten müssten. Neben den moralischen dürften auch die gesundheitlichen Gefahren, «übermässig starke Anforderungen an das Nervensystem», nicht unterschätzt werden.

Man begreift die Sorge des Vereins, wenn man im Protokollbuch (S. 32) erfährt, dass im Rayon der Stadt der Absatz der «Guten Schriften» auffallend zurückgegangen sei und als Hauptursache der Kinobesuch angesehen werde.

Um die Öffentlichkeit zu beeinflussen, hatte der Vorstand der GS 5000 Exemplare des Flugblatts «Ein offenes Wort an Eltern und Jugendfreunde» verteilen lassen (Jb. 1912, S. 7). Offensichtlich liess es der Verein also nicht mit Klagen bewenden, wie auch ein Blick in die Protokolle der Vorstandssitzungen beweist. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Protokollführer, Rudolf Leupold-Senn, in einer Einsendung mit dem

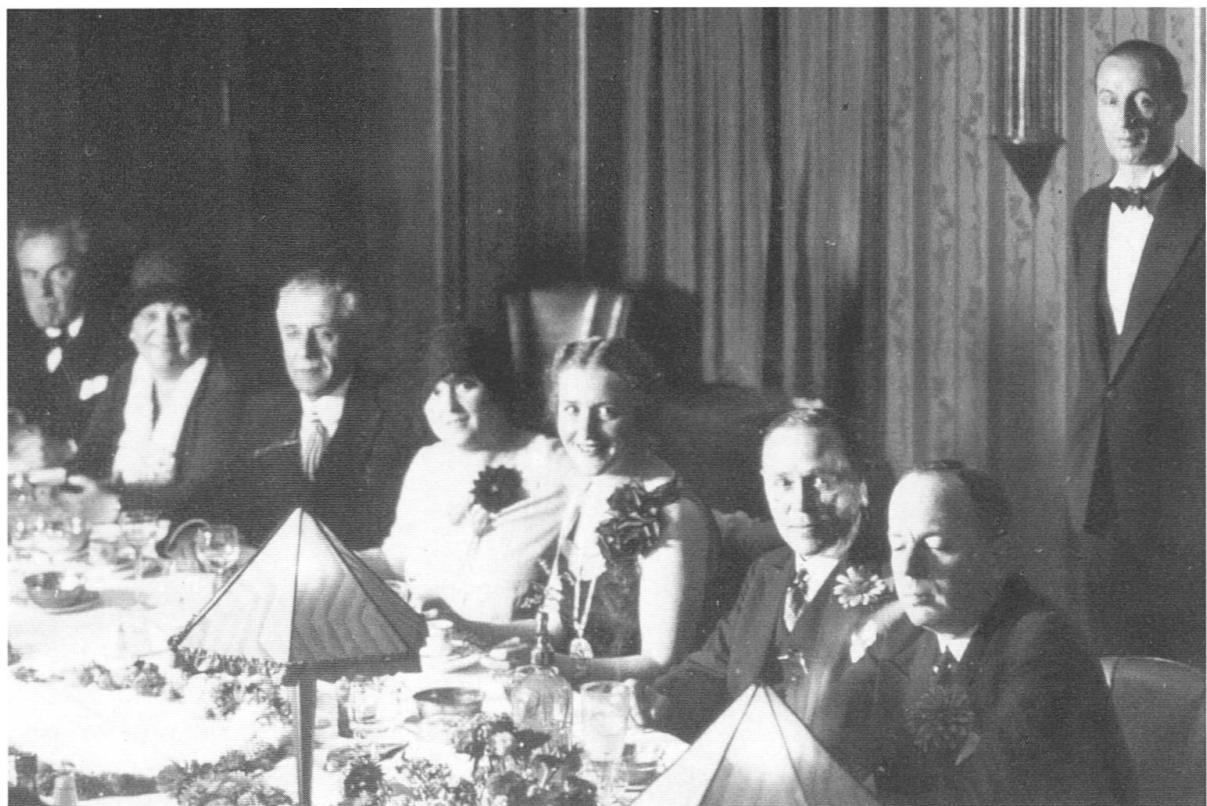


Abb. 26

Auch Filmschauspielerinnen wurden *hie und da* in die Werbung eingespannt, so Henny Porten. Sie sitzt hier zwischen Frau und Herrn Rosenthal beim Diner im Hotel Metropol.

Titel ‹Wie lange noch?› die lange Bewilligungspraxis des Polizeidirektors Blocher aufs Korn nahm, und zwar so heftig, dass die BN die Aufnahme des Artikels verweigerten, weil «der schon genug angefeindete Vorsteher des Polizeidepartements (ein Sozialdemokrat!) nicht wohl neuen Angriffen ausgesetzt werden könne.» (Prot. buch, S. 56) Wie sehr das Kinoproblem überall die Geister beschäftigte, beweist eine Einsendung im Basler Volksblatt vom 15. Dezember 1913. Anlässlich einer Versammlung des Vereins «Kino und Jugend» in Lausanne habe man feststellen müssen, «dass der Kino, wenn er unterrichtende Tendenz verfolgt, unfehlbar zum Zusammenbruch bestimmt ist». Die «Sensationskinos» hingegen hätten wachsenden Zulauf, förderten aber das jugendliche Verbrechertum. 1915 versuchte der GS-Verein, seinen Einfluss auf restriktivere Formulierungen des Filmgesetzes geltend zu machen. Für Jugendvorstellungen wurde eine besondere Kommission gefordert, auch werde «das am meisten gefährdete Alter, nämlich vom 16. bis zum 20. Jahr, nicht genügend geschützt» (Prot. buch, S. 110). Am 6. Mai 1915 erschien in den Basler Nachrichten, im Basler Anzeiger und im Basler Volksblatt als Einsendung des Vorstands der GS ein längerer Artikel unter dem Titel

«Zum Kinematographen-Gesetz». Darin stand u.a., der Film komme «aus den Weltstädten Europas und Amerikas mit ihren sozial und moralisch tiefstehenden untersten Volksschichten, in denen das Verbrechertum zuhause ist». Die Ablehnung der «Importierung dieser unserm Volk durchaus fremden Stoffe» sei «Pflicht des Heimat- schutzes». Ferner enthielt die Einsendung einen Seitenhieb gegen die Ausrüfer und ihre «offenkundigen Kupplerdienste». Die Ausrüfer liessen diesen Angriff nicht auf sich sitzen. Sie forderten eine Genugtuung, ansonst erfolge eine Strafklage durch ihren Anwalt Dr. Welti, den SP-Grossrat. Auch die Kinobesitzer reagierten unwirsch. Der Verfasser des Artikels, Leupold, entschuldigte sich und machte geltend, der Passus habe sich auf «Zustände, . . . die gewesen seien», bezogen und nicht auf die jetzigen Portiers. Die Angelegenheit verlief schliesslich im Sande (Prot. buch, S. 111 – 114). Zuhanden der beratenden Grossrats-Kommission verfasste ebenfalls Leupold im Namen des Vereins eine ausführliche Stellungnahme zum Filmgesetz, und zwar offenbar nach Rücksprache mit dem ihm befreundeten Pfarrer G. Benz und den Frauenvertretrinnen. Der Vorstand billigte vor allem die «national-pädagogischen Argumente» und riet, mangels Beweisen, von den gesundheitlichen Bedenken («das schädliche Flim- mern») ab (Prot. buch, S. 114).

Aber der GS-Verein machte seinen Einfluss nicht nur durch Zeitungseinsendungen oder Flugblätter geltend. Von grosser Bedeutung war, dass seinem Vorstand auch ein Grossrat angehörte: der freisinnige Chr. Buchmann, Direktor der Handwerkerbank, Mitglied der Theaterkommission und der Kuratel, der Leitung der Universität Basel. Damit besass die GS eine direkte Leitung in die Legislative und in eines der wichtigsten Parteigremien. Tatsächlich versprach Buchmann vor der wichtigen GS-Diskussion über das Filmgesetz, «die von dem Vorstand vertretene Anschauung (im Grossen Rat) geltend zu machen» (Prot. buch, S. 111).

Auffällig in den Stellungnahmen des Vorstands der GS ist die Gleichsetzung von Armut mit Kriminalität. Mord, Totschlag, Diebstahl und vor allem Unsittlichkeit sind für die Autoren der Kinogegnerschaft in der Unterschicht anzusiedeln. Was sozial tiefstehend ist, ist auch moralisch tiefstehend. Als Ursache wird nun aber eben nicht das soziale Elend, sondern das Kino ausgemacht. In dieser Meinung bestärkt wurden die Kritiker des Kinos durch moralisch geprägte Jugendliche wie jenen Mechaniker- lehrling, der in der Broschüre «Meine Schuld?»<sup>208)</sup> auch zum Kino Stellung bezog. Er meinte zur «Glanznummer der Vorstellung» (im Kino): «Gewöhnlich ist es ein Stück aus dem sog. Gesellschafts- oder besser gesagt Verbrecherleben. Als Deckmantel bringt der Schluss des Stückes gewöhnlich den Sieg des Guten und den Fall des Bösen . . . Wir jungen Leute sehen das Letzte wohl, beachten aber das Ganze. Weitere Schlüsse kann sich jeder selbst ziehen . . . Sind also die Kinos der Jugend schädlich? Jawohl.»

Beim Versuch, die Haltung der GS-Leute tiefenpsychologisch zu interpretieren, könnte man zum Schluss kommen, dass eigene «niedrige» Phantasien, bevorzugt «unsittliche», von einem starken Über-Ich in die «Schmutz und Schund»-Literatur

und die entsprechenden Filme verbannt und dort verfolgt werden. Gleichzeitig entlastet sich so das schlechte soziale Gewissen, indem es die Schundliteratur bzw. den Schundfilm zum Sündenbock stempelt.

## *6. Das Kino in der Tagespresse/Carl Spitteler's Bekehrung*

Die Basler Presse, damals noch weitgehend Sprachrohr der Parteien, zeichnete sich in den Diskussionen um das Filmgesetz erwartungsgemäss nicht durch eine eigenständige Haltung zu Film und Kino aus. Da die Kinos gute und regelmässige Inserenten waren, druckte man auch brav ihre natürlich nur positiven Programmhinweise (meist als Eing.) im Lokalteil ab. Einer Stellungnahme zu den Diskussionen im Rat enthielten sich die Redaktionen. Allenfalls druckte man Leserzuschriften ab, so die des Gute Schriften-Vereins. Trotz diesem enttäuschenden Ergebnis auf der Suche nach Kommentaren zum Filmgesetz lässt sich von der Basler Presse auch Erfreuliches in bezug auf den Film vermelden.

Zum einen ist festzustellen, dass die BN ab 1916 in regelmässigen, meist wöchentlichen Abständen eine «Kinematographische Rundschau» erscheinen liessen, in der ein zuerst anonymer, dann mit den Initialen rg. zeichnender Mitarbeiter (er berichtete auch über Vereinsversammlungen) das Filmangebot kritisch unter die Lupe nahm<sup>209</sup>). Die Serie der Filmbesprechungen begann mit einer längeren Betrachtung zu den «Riesenfilms» (BN 9.1.1916). Darin wird bedauert, dass lange, zu lange Filme in Mode gekommen seien. Was nicht mindestens zwei Stunden dauere, ziehe nicht mehr. Und so gehe verloren, was das Kino beliebt gemacht habe: die nicht an bestimmte Zeiten gebundenen Vorführungen, «zu denen man ein- und ausgehen konnte, wann man wollte». Immerhin ergäben sich auch Vorteile: die Regie könne sich ungehinderter entfalten, die Handlungen seien logischer. Allerdings werde der Aufwand «ins ungemeinsame getrieben».

Aus den Besprechungen seien als Beispiele noch drei weitere kritische Äusserungen zitiert:

(Zu *Cabiria*) «Macht man so bei dem dichterischen Aufbau der Handlung Einwendungen, so reisst uns dafür der Regisseur zum unbedingten Staunen hin.» (BN 20.11.1915)

(Zu «Nur nicht heiraten») «... Es ist von Anfang bis zum Ende Situationskomik ... wenn er (der Film) auch über gewisse Geschmacklosigkeiten nicht hinwegkommt.» (BN 5.2.1916)

(Zu «Gewissensbisse») «Das «gute Ende», zu dem im Kino auch eine Tragödie geführt wird, verdirbt eben manch guten dramatischen Gedanken.» (BN 12.2.1916)

Keine Verrisse, gewiss nicht, gemässigt im Ton, wohlwollend dem Film gegenüber, aber auch keine Lobhudeleien, wie man es vorher von den Einsendungen her gewohnt war.

Schwerer wog ein Feuilletonbeitrag des Nestors der Schweizer Dichter in der NZ vom 11. April 1916. Da meldete sich aus seinem Olymp der 71jährige Carl Spitteler zu Wort, um seinen wahrscheinlich nicht schlecht erstaunten Anhängern «Meine Bekehrung zum Kinema» kundzutun.

Dieser Aufsatz war in einer ersten Fassung schon am 22. März 1916 im Luzerner Tagblatt erschienen. Anlass war dort der «Versuch einer Bevormundung der Luzerner Kinotheater durch behördliche Verfügungen»<sup>210)</sup>. Nicht auszuschliessen ist auch, dass Spitteler durch seinen Beitrag mithelfen wollte, die finanzielle Situation der Unternehmer etwas zu verbessern. Denn diese war gerade im Jahr 1916 «katastrophal». «Alle Kinos schlossen das Geschäftsjahr 1916 also mit Verlusten ab . . .»<sup>211)</sup>.

Warum nun derselbe Aufsatz, allerdings stark überarbeitet, etwa drei Wochen später in der NZ als Feuilleton erschien, wissen wir nicht. Vielleicht wollte die Redaktion einmal einer positiven Stellungnahme zur Kinofrage Platz einräumen und bat den prominenten Dichter um die Abdruckerlaubnis. Dieser, der in Basel ja viele Bekannte hatte und dadurch wohl über die Kinogesetz-Diskussion auf dem laufenden war, benützte die Gelegenheit, eine verbesserte Fassung zu liefern<sup>212)</sup>.

Wir wollen hier nur kurz auf den Inhalt eingehen. Was hat Spitteler mit dem Kino «versöhnt und befreundet, bis zur völligen Bekehrung»?

In seinem Aufsatz röhmt Spitteler zuerst die vorzügliche Qualität der vorgeführten Filme, auch der kolorierten. Vor allem freuen ihn die wunderbaren Naturbilder. «Bitte mehr Tierbilder», wünscht sich der Dichter. Den italienischen Filmen, «die offenbar von vortrefflichen Kennern der Geschichte beraten werden», spendet er ein besonderes Lob. Viel Interessantes auf ethnographischem Gebiet, Eigenarten der Völker, könne man aus den Filmen herauslesen, doch «von französischen und deutschen Films lasst uns schweigen, seien wir neutral»<sup>213)</sup>. Spitteler beurteilt die Filme in psychologischer und moralischer Hinsicht positiv; «sittengefährdend ist das Kino jedenfalls nicht, eher das Gegenteil, ultramoralisch, pedantisch moralisch». Die Schauspielkunst verkörpert sich für ihn in Lyda Borelli (in der National-Zeitung stur «Lydia» genannt).

Und alles das erhalte man «für einen lächerlich geringen Preis, ohne Vorbereitung, am hellen Tag, nur so in den Werktagskleidern».

In unserem Zusammenhang am aufschlussreichsten aber sind Einleitungs- und Schlussteil des Aufsatzes, weil sich darin Spitteler direkt an die Behörden wendet.

In der Basler Fassung lautet der Anfang folgendermassen: «Ist es wahr, man will unsere Lichtspiel-Theater noch mehr belästigen, noch peinlicher einschränken und bevormunden, noch lächerlicher ängstlich zensieren, überhaupt noch misstrauischer behandeln, als wären sie ein öffentliches Übel, das man zwar leider nicht gänzlich unterdrücken könne, aber dessen man sich eigentlich schämen müsste? Schade, dass ich nicht in der Behörde zu sitzen die Ehre habe, sonst würde ich mir den Gegenantrag erlauben, die stummen Lichtspiel-Theater genau so zu behandeln wie die sprechenden und singenden Stadttheater, nämlich sie mit allen Mitteln zu fördern und zu unterstützen.»



Abb. 27

Nicht jedermann war vom aufklärerischen Wert der «Weissen Sklavin» von 1910 überzeugt.

Der Wortlaut der Luzerner Fassung ist etwas kürzer und bezieht sich auf konkrete Massnahmen: «Durch polizeiliche Bevormundung und Prohibitivsteuern» (gemeint ist eine Billetsteuer) wolle man die Kinos belästigen. Der Hinweis auf die «sprechenden und singenden Theater» fehlt, obwohl Luzern seit 1839 ein Stadttheater besitzt, das auch von Spitteler besucht werde.

Der Schlussteil der Basler Fassung ist mit der Luzerner identisch:

«Zum Schluss eine Anregung: Wenn Sie, meine Herren und Damen, zwar die nichtsnutzigen Räubergeschichten des Kinema meiden, hingegen, wenn einmal etwas Erfreuliches im Programm aufleuchtet, zahlreich erscheinen, dann werden Sie mehr zur Hebung des Kinemas tun, als alle behördlichen Massregelungen, Bussen und Zensuren es vermögen.»<sup>214)</sup>

Man sieht: Kino war für den angesehensten Schweizer Dichter zu Beginn des Jahrhunderts eine Herzensangelegenheit.

Und in der Schilderung seiner Filmbegeisterung hatte er nicht übertrieben. Wir haben nämlich dafür das unverdächtige Zeugnis von Theodora Von der Mühll in ihren «Jugenderinnerungen an Carl Spitteler»<sup>215)</sup>. Als junges Mädchen begleitete sie den alten Herrn oft in die Luzerner Kinos: «Viel stärker und nachhaltiger als etwa das Hazardspiel hat sich die von Spitteler erweckte Liebe zum Kino bewährt. Der Dichter fand grosses Vergnügen am schwarz-weißen Geschehen auf der Leinwand, an Landschafts- und Dokumentarfilmen, an historischen Darstellungen sogar... Ich erinnere mich lebhaft unserer Begeisterung für die schöne Francesca Bertini mit dem edlen Profil und dem dunklen, krausen Haar. Vor unseren Blicken erstand wirklich die Toscana, Gärten mit Mimosen und wehenden Palmen... Welche Haltung, welch unnachahmliches Schreiten! Eine Böcklinsche Welt, wie sie dem Dichter des Olympischen Frühlings nahestand...»

Was Spitteler in seinem Aufsatz forderte, mag wohl in vielen Ohren schrill geklungen haben: die Förderung auch der Kinos als kultureller Institutionen und den Abbau des geistigen Hochmuts der Akademiker, der moralischen Bedenken staatlicher und kirchlicher Behörden.

Anderseits wagte es niemand, dem Dichterfürsten an den Karren zu fahren. Nur so erklärt sich das merkwürdige Faktum, dass sein Feuilletonbeitrag nicht die geringste Reaktion in der Basler Presse zeitigte<sup>216)</sup>. Niemand aus dem Kreis der Attackierten mochte sich zu einer Erwiderung aufraffen. Wahrscheinlich sah man in Spittelers «Bekehrung» den peinlichen Ausrutscher eines älteren Herrn, den man – in guter Basler Art – am besten mit vornehmem Schweigen überging.

Zwei Erwiderungen andernorts gab es immerhin.

In der Schweizer Rundschau veröffentlichte Dr. Hans Abt einen sehr ausführlichen Beitrag «Zur Kinofrage», worin die Notwendigkeit einer Kinoreform postuliert wird. Darin wird auch auf Spittelers Aufsatz eingegangen. Abt spricht Spitteler nämlich die zur tiefgründigen Behandlung des Themas nötige Kompetenz ab: er müsse ja, nach eigener Aussage, wegen der blödsinnigen, rohen Posse dem Kino «oft wochen- und

monatelang» fernbleiben (dieser Passus steht nur in der Luzerner Fassung). Deshalb habe er keine Ahnung, was im Kino auch noch laufe<sup>217)</sup>. Als zweiter äusserte sich Spittelers alter Freund Ferdinand Avenarius im renommierten «Kunstwart». Er warf ihm vor, «ganz augenscheinlich von der ganzen Kinoreformbewegung» nichts zu wissen, nicht zu erkennen, dass das Kino «mit der Nahrung zugleich das Gift . . . verbreitet»<sup>218)</sup>. «Was hat er bei seiner ‹Bekehrung› aus dem ganzen Komplex der aesthetischen, ethischen, erzieherischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kinoprobleme überhaupt mitbedacht?» Und dann kommt noch ein politischer Seitenhieb, gezielt auf Spittelers Zürcher Vortrag, der so vielen Deutschen sauer aufgestossen war: Deutschland liege für den Dichter vermutlich noch weiter ab als das Luzerner Kino, jedenfalls «hat er es so viel besser gekannt, als er darüber sprach?».

Vielleicht gibt uns gerade Spittelers Mitarbeit am «Kunstwart» – seit 1887, auf Empfehlung von Nietzsche – einen Schlüssel zur Bekehrung. Sein erster Aufsatz dort entfesselte ebenfalls «einen Sturm der Entrüstung um und um, . . . einen Hagel von Protesten und Erwiderungen, . . . zahlreiche Abonnementskündigungen»<sup>219)</sup>. Und weshalb? Spitteler erklärt es selber so: «. . . denn wenn man den Leuten ins Gesicht springt, so regt das ohne Zweifel zur Diskussion an.» – Leider war das in Basel nicht der Fall.

## 7. Endlich: das Filmgesetz tritt in Kraft

Die erste Lesung des Gesetzes im Grossen Rat fand am 15. und 29. Juni 1916 statt, natürlich mit dem Kommissionsbericht als Grundlage (BN 16. und 30.6.1916). Kommissionspräsident Kully plädierte für Eintreten und verlangte für die abschliessende zweite Lesung die Verordnung. Dies konnte ihm Blochers Nachfolger, Regierungsrat Miescher, aber nicht zusichern. Zuerst drehte sich die Diskussion um den Paragraphen 12. Er sah ein Bauverbot für Kinos in der Nähe von Schulen und Spitäler vor, und man wollte das Verbot auch auf Kirchen ausdehnen. Die Diskussion wurde jedoch, offenbar wegen fortgeschrittener Zeit, abgebrochen und ihre Fortsetzung auf die Sitzung vom 29. Juni vertagt.

Zwei Wochen lagen also dazwischen – und in dieser Zeit versuchten nochmals zwei Gruppierungen, eine Weiche zu ihren Gunsten zu stellen. Es waren dies der Vormundschaftsrat und die Kinobesitzer.

Der erstere richtete an das Justizdepartement den Antrag auf das Schutzalter 17 und unterstützte so die Eingabe des Vereins zur Verbreitung Guter Schriften. Aus der Begründung: «. . . die Sucht nach dem Kinobesuch (sei) Anlass für viele Verfehlungen Minderjähriger (Unredlichkeiten, Diebstähle, Unterschlagungen, Pflichtversäumnisse)». Aus dem Kinobesuch entstünden «vielfach Putz- und Genussucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder geradezu der Anreiz zu Verbrechen . . .»<sup>220)</sup>. Ein Mitglied dieses Vormundschaftsrates, dessen Antrag an die Kommission weitergeleitet wurde, war Dr. Abt; vielleicht hatte er die Forderung sogar angeregt.

Die andere Eingabe versuchte, den Schaden für die Kinounternehmer in Grenzen zu halten. Wenn schon ein Schutzalter erwogen werde, solle der Rat der «Reife und Selbständigkeit» der Jugendlichen Rechnung tragen und das Schutzalter bei 14 ansetzen. Im übrigen war diese neue Eingabe eine gemilderte Fassung des ersten Vorstosses der Unternehmer<sup>221)</sup>.

In der Fortsetzung der Debatte im Grossen Rat verlangte Buchmann, konform zur Eingabe des Gute Schriften-Vereins, dessen Vorstand er angehörte, nochmals ein Verbot von Filmen, die «in politischer oder religiöser Hinsicht Ärgernis erregten», ferner eine (Vor)zensurkommission. Hauser bekämpfte den Antrag entschieden; eine Präventivzensur werde dem Gesetz eine «gefährliche Feindschaft» bringen. Nach Ablehnung des Antrags Buchmann entzündete sich die Diskussion wegen der Höhe des Schutzalters. Für 14 waren die Kinobesitzer, 16 sah der Gesetzesentwurf vor, 17 der Vorstoss der Vormundschaft, und zuguterletzt warf A. Wieland (Lib.), empört über den kürzlich gezeigten Film «Apachenblut», noch 18 in die Debatte.

In dieser heiklen Situation versuchte der junge Redaktor Albert Oeri zu vermitteln. Sein Vorschlag sah als generelle Grenze 18 vor, hingegen sei Jugendlichen zwischen 14 und 18 der Kinobesuch in Begleitung Erwachsener zu gestatten. Sein Antrag zu einer «Zwischenstufe» wurde zuhanden der Kommission angenommen. Ebenfalls wurde Hausers Anzug betr. Jugendvorstellungen an die Regierung überwiesen. Abwägend meinte Mangold dazu: «Es gibt freilich sehr viel wichtigere und nötigere Aufgaben für den Staat.»

Damit war das Gesetz in erster Lesung beraten.

Die zweite Lesung der Kommission wurde in einer einzigen Sitzung erledigt, am 12. September 1916. Zur Sprache kam vor allem der Anzug Oeri. Er wurde von Hauser als «absolut undurchführbar» bezeichnet. Er sei in der Praxis kaum kontrollierbar, und zudem ergäben sich Schwierigkeiten wegen des Strafgesetzes. So votierten denn alle Mitglieder für die Beibehaltung der Kommissionsfassung. Im Bericht zur zweiten Lesung heisst es deshalb, die Wirkung einer Vorstellung auf ein Kind sei «die gleiche, ob ein Erwachsener an seiner Seite sitzt oder nicht»<sup>222)</sup>. Das tönt zwar logisch, trägt aber der Tatsache nicht Rechnung, dass ein Gespräch mit einem Erwachsenen eben doch erheblich zu einer Klärung oder Akzentverschiebung in bezug auf das Filmerlebnis beitragen kann.

Zwei Tage vor der endgültigen zweiten Lesung im Grossen Rat (am 16. November) versuchte der «Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz» nochmals, zu retten was noch zu retten war. Eine sogar gedruckte Eingabe wurde den «Geehrten Herren Grossräten» am 14. November 1916 überreicht. Unterschrieben war sie vom Präsidenten J. Singer, dem Geschäftsführer der Rosenthal-Kinos. Der Rat wurde gebeten, den Antrag Oeri anzunehmen und gleichzeitig «zu gestatten, dass Kinder im noch *nicht schulpflichtigen* Alter von ihren Eltern in die Tagesvorstellungen mitgenommen werden dürfen». Die Begründung wirft ein bezeichnendes Licht auf die Zuschauerstruktur. Offenbar war es damals für viele Mütter



Abb. 28

Auf der Rückseite des Handzettels befand sich oft eine ausführliche Beschreibung des Hauptfilms. So wurden die Erklärer überflüssig.

üblich, am Nachmittag ihre kleinen Kinder mit ins Kino zu nehmen, was die Vermutung bestätigt, dass Frauen vor allem am Nachmittag ins Kino gingen, und zwar in so grosser Zahl, dass die Unternehmer sich für die bisherige Praxis zur Wehr setzten. Aus der Begründung: Da die Kleinkinder das Dargestellte nicht verstünden und auch nicht lesen könnten, sei jegliche Gefährdung ausgeschlossen. Im übrigen wurde weiter beantragt, die Vortage der hohen Feiertage vom Spielverbot auszunehmen und diese Feiertage auf drei zu reduzieren.

Im Rat setzten sich zwei Mitglieder für diese Eingabe ein: Fr. Münger (Demokr. Partei) für die Vortage, A. Scheidegger (Fortschr. Bürgerpartei) für die Kleinkinder. Beide zogen aber den kürzeren. Nochmals gab es eine Redeschlacht wegen der Höhe der Altersgrenzen. Hauser überzeugte aber die Mehrheit, bei 16 zu bleiben. Höher wäre ihm zwar auch lieber, doch da habe er «volkspsychologische Bedenken». Vielleicht hatte schon jemand mit einem Referendum gedroht? Auf jeden Fall wurde in der Schlussabstimmung das Gesetz mit grossem Mehr gegen drei Stimmen angenommen.

Am 18. November wurde es publiziert, am 5. Dezember beschloss der Regierungsrat die zugehörige Verordnung, und am 30. Dezember lief die Referendumsfrist unbenutzt ab, so dass die Regierung das Gesetz am 3. Januar 1917, nach etwa fünf Jahren der Vorbereitung, in Kraft setzen konnte. Doch damit war die Geschichte des Filmgesetzes nicht zu Ende. Die «schwer bedrängten Kino-Unternehmer» nämlich gaben allen Misserfolgen zum Trotz noch nicht klein bei.

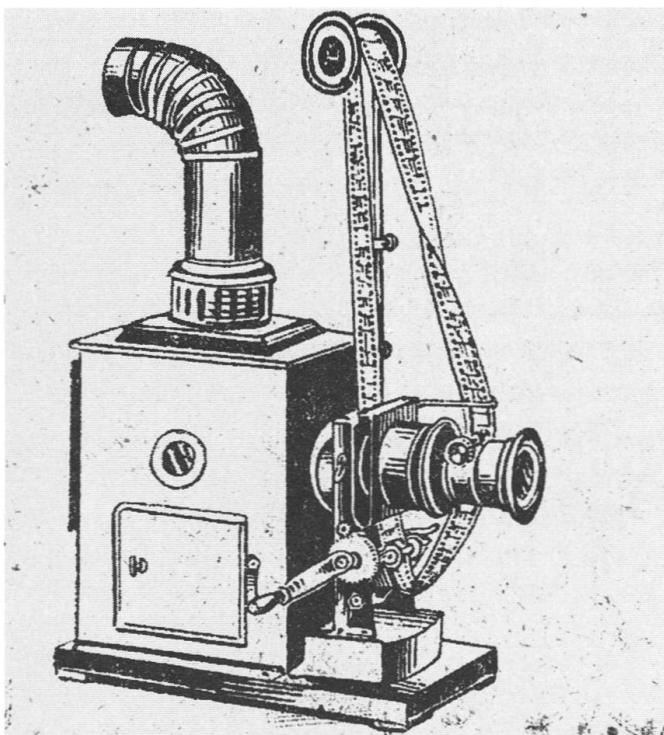
## *8. Ein Rekurs ans Bundesgericht*

Der Rekurs richtete sich gegen die Paragraphen 18 und 19. «Als Verletzung verfassungsmässiger Rechte» (gemeint war der Art. 31 BV) seien diese abzuändern bzw. aufzuheben. Begründet wurde die Beschwerde wie folgt:

- bei Paragraph 18: Der Staat brauche Kinder *unter* 6 Jahren, die von ihren Müttern mitgebracht werden – und das seien «nicht etwa nur Einzelfälle, vielmehr kommt dies tagtäglich vor . . .», nicht zu schützen, da diese die Filme weder verstehen noch die Zwischentexte lesen könnten.
- bei Paragraph 19: Weder die öffentliche Ordnung noch das religiöse Gefühl forderten die Schliessung der Kinos an den Vorabenden hoher Feste. Man solle sie gleich behandeln wie z.B. die Wirtschaften.

Für die Stellungnahme der Regierung zog das federführende Polizeidepartement zwei Fachleute zu Rate, den Mediziner Prof. Wieland und, fürs Psychologische, den Seminardirektor und Grossrat Dr. Brenner.

Wieland meinte, Kinos seien kein Aufenthaltsraum für Kleinkinder «wegen der dort herrschenden Luft und Ausdünstung, . . . der Staubaufwallung durch das Kommen und Gehen der Besucher», denn ein Kind neige zu allen möglichen infektiösen Krank-



**Kinematograph und Laterna Magica** mit 3 Films und 2 Bildern,  
 la Fabrikat . . . . Fr. 4.50, 5.90  
 Derselbe, größer, mit 3 Films und 6  
 Bildern . . . Fr. 3.50, 10.60, 14.50  
**Filmsstreifen, in Kartons à 3 Stück**  
 je nach Länge Fr. —.90, 1.10, 2.50

Abb. 29

*Schon 1910 war es möglich, seine Kinder mit einem Spielzeugkinematographen zu beschenken. Der Apparat konnte auch für Lichtbilder benutzt werden.*

heiten. Im übrigen sollte «jede Mutter herzlich froh sein, wenn das Gesetz ihrer eigenen Gedankenlosigkeit und ihrem Unverstand zu Hilfe kommt».

Brenner befürchtete Angstzustände durch die Phantasie anregenden Filmbilder. Schon Bilderbücher könnten solche Ängste hervorrufen, umso mehr einzelne schreckenerregende Szenen oder auch nur schon verzerrte Physiognomien. Dazu zitierte er Freuds Darstellung der Phobie eines 5jährigen Knaben.

Zu Paragraph 19 führt das Polizeidepartement aus, das Spielverbot an den Vorabenden hoher Feiertage finde sich schon im Ruhetagsgesetz von 1909 und sei demnach keine Sonderbehandlung der Kinos.

Das Bundesgericht schloss sich mit seinem Urteil vom 30. März 1917 diesen Argumenten an. Der Rekurs gegen den Paragraphen 19 sei gegenstandslos, auf ihn wurde gar nicht erst eingetreten, und Paragraph 18 sei sehr einsichtig mit gesundheitlichen Erwägungen zu begründen. Solche aber gehörten sehr wohl in die «Obliegenheiten des Staates».